

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau
hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 nachstehende Verordnung beschlossen:

Nr. 904-00	Stammverordnung	10.12.2014	Kanalabgabenordnung
Nr. 904-01	1. Novelle	06.12.2017	Kanalabgabenordnung
Nr. 904-02	2. Novelle	12.09.2018	Kanalabgabenordnung
Nr. 904-03	3. Novelle	16.12.2020	Kanalabgabenordnung
Nr. 904-04	4. Novelle	13.12.2022	Kanalabgabenordnung
Nr. 904-05	5. Novelle	27.09.2023	Kanalabgabenordnung

Kanalabgabenordnung

§ 1

A. Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen

Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den möglichen Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des Nö. Kanalgesetzes 1977 mit € 24,46 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des Nö. Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 32.049.061,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von km 65.160 zu Grunde gelegt.

B. Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den möglichen Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des Nö Kanalgesetzes 1977 mit € 17,16 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des Nö Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 24.744.378,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von km 53.501 zugrunde gelegt.

C. Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen

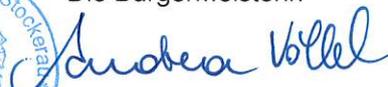
Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den möglichen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des Nö Kanalgesetzes 1977 mit € 11,44 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des Nö Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.481.892 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von km 27.465 zugrunde gelegt.

angeschlagen am: 28.09.2023
abgenommen am:



Die Bürgermeisterin



Mag. (FH) Andrea Völkl

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des Nö Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entscheidung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

1. Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalbenützungsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 5 und 5a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) wird der Einheitssatz mit € 2,36 festgesetzt.

Werden in einer Liegenschaft Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 5 Zahlungstermine

Die im Bescheid vorgeschriebenen Kanaleinmündungs- und Kanalergänzungsabgaben sind binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Stadtgemeinde Stockerau zu entrichten.

Die im Bescheid vorgeschriebenen jährlichen Kanalbenützungsgebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig und bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsfläche wird vom Stadtbauamt der Stadtgemeinde Stockerau unter Berücksichtigung des Parteiengehöres nach der Bundesabgabenordnung unter Mitwirkung des betreffenden Abgabepflichtigen ermittelt.

§ 7 Einhebung der Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Abgaben nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 8
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 Nö. Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben bzw. Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 30.12.2022



Für den Gemeinderat

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

Andrea Völkl